

Az.: 1 A 704/08  
1 K 1491/05



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die .....  
- Förderbank - Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Widerruf eines zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 18. Februar 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2008 - 1 K 1491/05 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.550.13 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von den Klägern vorgetragenen Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechts-

sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die angegriffenen Bescheide seien rechtmäßig. Die Beklagte sei zum Erlass von Verwaltungsakten und mithin auch von Widerrufsbescheiden befugt, da sie im Wege einer Formumwandlung durch § 1 Abs. 1 FöRdbankG als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden sei. Rechtsgrundlage für den Widerruf sei § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG. Bei der Gewährung der Zinsvergünstigung mit Schreiben vom 11.11.1996 handele es sich um einen Verwaltungsakt. Der Einordnung der Förderbank als Behörde stehe nicht entgegen, dass diese im Jahre 1996 in der Rechtsform einer GmbH geführt worden und eine Beleihung möglicherweise nicht frei von Mängeln erfolgt sei. Grundsätzlich seien Stellen, die mit Wissen und Wollen zuständiger Behörden Aufgaben wahrnehmen sollen und die in der Annahme ihrer Behördeneigenschaft entsprechend nach außen auftreten, als Behörden nach § 35 VwVfG zu behandeln. Dies gelte jedenfalls, wenn der Mangel in der Aufgabenübertragung nicht offenkundig sei. Letzteres sei hier nicht der Fall, denn die ..... GmbH habe damals mit Wissen und Wollen des zuständigen Fachministeriums gehandelt. Auch seien keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Anmaßung öffentlich-rechtlicher Befugnisse ersichtlich. Ein etwaiger Beleihungsmangel führe deshalb nicht zu einem so genannten „Nicht-Verwaltungsakt“, sondern allenfalls zu einem rechtswidrigen Verwaltungsakt. Dem stehe auch nicht entgegen, dass in der Bewilligung eine ausdrückliche Bezeichnung als Verwaltungsakt und ebenso eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlten. Die zweckgemäße Verwendung der Förderung in Gestalt der Zinsverbilligung sei mit der Vermietung der Wohnung entfallen. Fehler der Beklagten bei der Ausübung des Widerrufsermessens seien nicht ersichtlich.

Die Kläger wenden ein, dass die Darlehenszusage vom 11.11.1996 keinen öffentlich-rechtlichen Förderbescheid enthalte. Vielmehr sei ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen worden. In der Darlehenszusage werde lediglich auf eine Fördermaßnahme des Freistaates Sachsen hingewiesen und darauf, dass die Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes und des Bundes gewährt werde. Die besonderen Bedingungen Z 10/96 wiesen in ihrer Überschrift hingegen darauf hin, dass es sich um ein Kapitalmarktdarlehen mit

Zinsverbilligung aus nichtöffentlichen Mitteln handele. Ansonsten fehle es aber an einer ordnungsgemäßen Beleihung. Eine solche sei erst mit der Einzelvereinbarung vom 10.7.1999 erfolgt. Es fehle auch an einem ausdrücklichen Erstattungsbescheid über 5.471,24 € gemäß § 49 a VwVfG. Sie seien zudem durch die Zinsverbilligung nicht bereichert.

Diese Einwände führen nicht zu der Annahme, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 25.10.2004, der den Widerruf der mit Darlehenszusage vom 11.11.1996 bewilligten Zinsverbilligung und die Erstattung eines Betrages von 4.550,13 € zum Inhalt hat, sowie der Widerspruchsbescheid vom 13.6.2005 rechtmäßig sind. Gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Dabei ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der Bewilligung der Zinsvergünstigung vom 11.11.1996 um einen Verwaltungsakt handelt. Gemäß § 1 SächsvwVfG i. V. m. § 35 VwVfG ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ein Verwaltungsakt. Mit der Bewilligung der Zinsverbilligung traf die ..... GmbH eine solche Einzelfallentscheidung gegenüber den Klägern. Diese ist öffentlich-rechtliche Natur, denn die ..... GmbH hat hier nicht im Gleichordnungsverhältnis als juristische Person des Privatrechts über die Bewilligung entschieden, sondern als Hoheitsträger. Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Beschl. v. 6.3.1990, DÖV 1990, 614 und Beschl. v. 30.5.2006, NJW 2006, 2568). Die ..... GmbH hat mit der Bewilligung der Zinsverbilligung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die ihr durch das Sächsische Staatsministerium des Innern ausdrücklich zugewiesen wurden, wahrgenommen. Eine solche Vorgehensweise entspricht grundsätzlich dem Gesetz. Nach § 44 Abs. 3 SächsHO a. F. kann nämlich juristischen Personen des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Fachaufsicht des zuständigen Staatsministeriums Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im

öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bietet. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Fördermittel für die Wohnungsbauförderung ausdrücklich der Sächsischen Aufbau GmbH als Bewilligungsstelle zugewiesen (vgl. Nr. 3 der VwV-LE/Fr.1996 -Eigentumsprogramm). Zwar entspricht diese Art der Zuweisung nicht den gesetzlichen Anforderungen, denn es bedurfte eines Übertragungsaktes durch Verwaltungsakt oder Verwaltungsvertrag. Ob ein Verwaltungsvertrag hier geschlossen wurde, wofür der Hinweis auf den Allgemeinen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 1.6.1996 in der Einzelvereinbarung vom 10.7.1999 - spricht, kann aber offen bleiben, weil ein Übertragungsmangel - worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat - weder besonders schwerwiegend noch offensichtlich wäre (vgl. § 44 Abs. 1 VwVfG). Die ..... GmbH hat sich keine hoheitlichen Befugnisse angemaßt, sondern ausdrücklich auf Veranlassung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, mithin mit Wissen und Willen des Fachministeriums als fachlich kompetente Stelle zweckgebundene Bewilligungsbescheide erlassen (vgl. in diesem Zusammenhang SächsOVG, Urt. v. 30.4.2002, SächsVBl. 2002, 298). Soweit möglicherweise zudem die Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen gefehlt haben mag, führt dies zu keiner anderen Bewertung (vgl. in diesem Zusammenhang Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 44 Rn. 21 ff.). Zudem war für die Kläger erkennbar, dass es sich um eine hoheitliche Entscheidung handelte. Gegenstand ihres Antrages war die Bewilligung von Fördermitteln nach § 88 c WohnbauG II. seitens des Freistaats Sachsen. Zusätzlich sind sie nicht nur im Bescheid auf die Gewährung der Zinsverbilligung im Rahmen der Fördermaßnahmen des Freistaates Sachsen durch die ..... GmbH hingewiesen worden, sondern auch in den Nrn. 6, 12.1 und 12.2 der Z 10/96 ausdrücklich darauf, dass die Zinsverbilligung eine Zuwendung i. S. der Landeshaushaltordnung ist, die zweckgebunden und unter Auflagen erteilt wird und im Falle der Zweckverfehlung und/oder eines Auflagenverstößes widerrufen werden kann. Der Bewilligungsbescheid ist ferner von den Klägern nicht angefochten worden. Er ist mithin in Bestandskraft erwachsen.

Auch die weiteren Voraussetzungen für einen Widerruf der Zinsvergünstigung lagen vor, insbesondere hat das Verwaltungsgericht zutreffend ein Entfallen des Zuwendungszwecks mit der Fremdnutzung der streitgegenständlichen Wohnung angenommen. Denn die Zinsvergünstigung war ausweislich Nr. 6 der Z10/96, die Bestandteil des Bescheides war, grundsätzlich an eine Eigennutzung der Wohnung gebunden. Für eine Ausnahme nach Nr. 7 Z

10/96 fehlte es bereits an dem Erfordernis der Zustimmung; auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts wird Bezug genommen.

Der Einwand, es fehle an einem weiteren Erstattungsbescheid über 5.471,24 € gemäß § 49 a VwVfG führt ebenfalls nicht dazu, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen, denn streitgegenständlich ist hier ausweislich des Antrags der Kläger allein der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2005. Mit diesen ist aber nur ein Erstattungsbetrag von insgesamt 4550,13 € geltend gemacht worden. Der weitere Einwand, auf dem Kreditmarkt seien Darlehen zu günstigeren Zinsen erhältlich, berührt die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Bescheide nicht, denn die Fördermittel werden bezogen auf die Bereitstellung in einem Haushaltjahr vergeben und können damit nicht späteren Zinsschwankungen angepasst werden.

Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil sich die hier maßgeblichen Rechtsfragen ohne weiteres an Hand des Gesetzes beantworten lassen.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor. Die von den Klägern aufgeworfenen Rechtsfragen sind entweder bereits geklärt oder nicht entscheidungserheblich (s. o.).

Schließlich liegt auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört nämlich der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Hinsichtlich der Darlegung einer Divergenz vom Beschluss des

Bundesverwaltungsgerichts vom 30.5.2006 (NJW 2006, 2568) fehlt es bereits an der Gegenüberstellung eines in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatzes zu einem entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz, durch den das Verwaltungsgericht abweichen soll. Im Übrigen lag der Entscheidung aber auch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Das Bundesverwaltungsgericht ist nämlich gerade davon ausgegangen, dass das dortige Kreditunternehmen nicht als beliehener Unternehmer tätig geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus 47 Abs. 1 VwGO, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Schmidt-Rottmann

Berger